AMTSBLATT
Amtliche Veröffentlichung des Königreichs der Niederlande seit 1814.

Nr. 23147
1. Juli
2026

Dekret Nr. WJZ/107044338 des Staatssekretärs für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur vom 28. Juni 2026 zur Änderung der Leitlinie für Tiertransporte bei hohen Temperaturen [Ketten-ID WGK: 29216]

Der Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur,

gestützt auf Artikel 4:81 des Allgemeinen Verwaltungsrechts und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 von 2005);

erlässt hiermit Folgendes:

ARTIKEL I

In Artikel 1 der Leitlinie für Tiertransporte bei hohen Temperaturen werden die Wörter „wenn der Transport bei einer Außentemperatur von mindestens 35 °C mit einem Transportmittel erfolgt, das nicht mit einem aktiven Kühlsystem ausgestattet ist“ durch die Wörter „wenn der Transport bei einer Außentemperatur von mindestens 30 °C mit einem Transportmittel erfolgt, das nicht mit einem aktiven Kühlsystem ausgestattet ist, oder wenn der Transport Zierfische, Reptilien oder Speisefische betrifft, erfolgt dieser Transport bei einer Außentemperatur von mindestens 35 °C mit einem Transportmittel, das nicht mit einem aktiven Kühlsystem ausgestattet ist“ ersetzt.

ARTIKEL II

Dieses Dekret tritt am 1. April 2027 in Kraft.

Dieses Dekret und die Erläuterungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Den Haag, den 28. Juni 2026

Der Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur,
S. P. A. Erkens

ERLÄUTERUNGEN

1. Einleitung

In dieser Leitlinie wird für den Fall des Transports bei hohen Umgebungstemperaturen das Verbot festgelegt, „Tiere so zu befördern oder befördern zu lassen, dass die Gefahr besteht, dass sie den Tieren Verletzungen oder unnötiges Leid zufügen“ gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 von 2005) (im Folgenden „Transportverordnung“). Der Transport von Tieren bei heißem Wetter kann zu Hitzestress und Leiden führen und damit gegen dieses Verbot verstoßen. In der Leitlinie von 2020 wurde festgelegt, dass dies bei einer Außentemperatur von mindestens 35 °C immer der Fall ist. Mit dieser Änderung der Leitlinie wird die Außentemperaturgrenze von 35 °C auf 30 °C angepasst, da neue wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hindeuten, dass Tiere oberhalb dieser Außentemperatur einem hohen Risiko von Hitzestress ausgesetzt sind. Die Leitlinie gilt für alle Transporte in den Niederlanden, auch wenn sie aus einem anderen Land stammen oder auf dem Weg in ein anderes Land sind. Für den Transport von Zierfischen, Reptilien und Speisefischen bleibt die Außentemperaturgrenze von 35 °C bestehen.

2. Folgen hoher Temperaturen für den Tierschutz

Aus dem wissenschaftlichen Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über Risiken für den Schutz von Tieren beim Transport[1] geht hervor, dass angesichts der vorherrschenden Luftfeuchtigkeit in den Niederlanden eine Außentemperatur von 30 °C oder höher stets ein erhebliches Risiko für Tierschutzprobleme aufgrund von Hitzestress darstellt. Derselbe Bericht zeigt, dass auch bei Außentemperaturen unter 30 °C für verschiedene Tierarten ein erhöhtes Risiko für Hitzestress besteht. Um auch der Praktikabilität der Leitlinie Rechnung zu tragen, wurde für alle Tierarten für alle Transporte, die den Anforderungen des Artikels 3 der Transportverordnung unterliegen, ein allgemeiner Temperaturgrenzwert gewählt. Dieser Grenzwert entspricht dem Temperaturgrenzwert, der bereits für Ferntransporte gilt. Grund für diesen Temperaturgrenzwert für den Ferntransport ist ein Aufruf der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2019 an die Mitgliedstaaten, lange Transporte nicht mehr zuzulassen, wenn auf dem Weg mit einer Außentemperatur von 30 °C oder darüber zu rechnen ist. Der Minister für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur hat auf diese Aufforderung reagiert, ebenso wie viele andere europäische Mitgliedstaaten.

Dennoch kann es auch bei Umgebungstemperaturen unter 30 °C bei transportierten Tieren zu unnötigen Leiden durch Hitzestress kommen. Wie im Nationalen Plan für den Transport von Nutztieren bei extremen Temperaturen beschrieben, führt die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit (NVWA, aus dem Niederländischen) zusätzliche Kontrollen bei einer vorhergesagten Außentemperatur von 27 °C in De Bilt durch. Sie ergreift Durchsetzungsmaßnahmen, wenn durch den Transport unter warmen Bedingungen Hitzestress und Leiden der Tiere auftreten und damit ein Verstoß gegen Artikel 3 der Transportverordnung vorliegt.
Das Risiko, dass Tiere unter warmen Bedingungen leiden, ist während des Transports höher als in anderen Situationen (z. B. in Ställen). Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens verursachen das Verladen und der Transport zusätzliche Aktivitäten, die häufig mit einer Stressreaktion der Tiere einhergehen. Tiere werden dadurch schneller überhitzt. Zweitens sind die Tiere während des Transports im Vergleich zur Situation im Stall näher beieinander, mit weniger Platz über ihnen für die notwendige Belüftung, was bedeutet, dass sie weniger in der Lage sind, ihre Körperwärme abzuleiten. Die Tiere können aus dieser Situation nicht entweichen, um sich abzukühlen. Aus den oben genannten Gründen ist es daher gerechtfertigt, festzustellen, dass der Transport von Tieren bei Außentemperaturen von 30 °C und darüber bei der in den Niederlanden herrschenden Luftfeuchtigkeit immer ein hohes Risiko unnötigen Leidens birgt.

Eine Ausnahme gilt für den Transport von Zierfischen, Reptilien und Speisefischen. Der Grund dafür liegt darin, dass es für diese Tierkategorien, insbesondere für die vielen Arten, die in den Niederlanden gehalten und gehandelt werden, nicht plausibel ist, dass sie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, während des Transports über 30 °C Hitzestress zu erleiden. Zierfische und Reptilien leben oft unter warmen oder sogar heißen Lebensbedingungen in ihrem natürlichen Lebensraum. Darüber hinaus werden Zierfische in Beuteln

[1] Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 7. September 2022 „Welfare of pigs during transport“ (Wohlbefinden von Schweinen beim Transport) (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7445), Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 7. September 2022 „Welfare of cattle during transport“ (Wohlbefinden von Rindern beim Transport) (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7442), Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 7. September 2022 „Welfare of domestic birds and rabbits transported in containers“ (Wohlbefinden von Hausvögeln und Kaninchen, die in Behältern befördert werden) (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7441), Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 7. September 2022 „Welfare of small ruminants during transport“ (Wohlbefinden von kleinen Wiederkäuern beim Transport) (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7404), Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 7. September 2022 „Welfare of equidae during transport“ (Wohlbefinden von Equiden beim Transport) (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7444).

mit Wasser in Styroporbehältern transportiert. Speisefische werden in der Regel auch in Wasser transportiert. Dieses Wasser erwärmt sich nur sehr langsam, weshalb nicht zu erwarten ist, dass die Wassertemperatur während des Transports auf ein kritisches Niveau für Fische steigt. Darüber hinaus liegen keine EFSA-Stellungnahmen zur maximalen Umgebungstemperatur für den Transport von Reptilien, Zierfischen und Speisefischen. Es gibt keine wissenschaftliche Begründung dafür, dass eine Senkung der Höchsttemperatur zu Tierschutzgewinnen für diese Tiere führen würde. Auch im Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Transportverordnung ist keine Höchsttemperatur für den Transport dieser Tiere festgelegt. Schließlich haben diese Kategorien von Tieren eine andere Physiologie als Säugetiere, was bedeutet, dass ihr Wärmemanagement unterschiedlich funktioniert und sie höheren Temperaturen standhalten können. Dennoch haben diese Tierkategorien auch maximale Temperaturen, oberhalb derer sie auf Probleme stoßen. Daher bleibt für diese Tierkategorien der frühere Grenzwert von 35 °C in Kraft.

3. Planung durch den Transportorganisator

In der Transportverordnung wird die Bedeutung einer guten Planung für den Transport von Tieren hervorgehoben. Nach Artikel 5 Absatz 3 einleitender Satz und Buchstabe a müssen diejenigen, die den Transport von Tieren organisieren, vor jedem Transport sicherstellen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird und dass die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden. Es ist daher notwendig, vorausschauend zu handeln. Dies bedeutet, dass Tiertransporte auf keinen Fall stattfinden sollten, wenn die Gefahr besteht, dass ein Transport unterwegs ein Gebiet durchquert, in dem die Außentemperatur 30 °C oder höher beträgt. Selbst bei erwarteten Temperaturen von unter 30 °C muss angesichts der Möglichkeit von Tierschutzproblemen in Bezug auf die Tierart und -kategorie bei bestimmten Temperaturen sorgfältig geprüft werden, ob ein Transport stattfinden kann. Findet ein Transport bei Außentemperaturen von 30 °C oder höher statt, ist es für das Wohlbefinden der Tiere wichtig, dass der Transport nicht über einen längeren Zeitraum hinaus verzögert wird und gegebenenfalls zu einem geeigneten Ort geführt wird, an dem die Tiere entladen und untergebracht werden können. Die Tatsache, dass in solchen Fällen die Beförderung somit – möglichst beschränkt – fortgesetzt wird, berührt natürlich nicht die Tatsache, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 der Transportverordnung vorliegt und daher Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

4. Transportmittel mit Kühlsystemen

Da es letztlich um die Bedingungen für die Tiere in den Transportmitteln geht, gilt diese Leitlinie nur für Fahrzeuge, die nicht mit einem aktiven Kühlsystem in den Tierkompartimenten, nämlich Klimaanlagen, ausgestattet sind. Transportmittel mit aktiven Kühlsystemen sind in der Lage, die Temperatur im Transportmittel unabhängig von der Außentemperatur ausreichend zu kühlen (oder zu erwärmen, wie dies beim konditionierten Transport von Eintagsküken der Fall ist) auf Temperaturen, die für die Tiere angenehm sind. Die Tatsache, dass eine Belüftung (mechanisch oder anderweitig) vorhanden ist, reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass ein Kühlsystem im Sinne dieser Leitlinie vorhanden ist, da durch die Belüftung warme Außenluft eingeblasen wird. Auch wenn dies für die Tiere angenehmer sein mag, wird die Temperatur für die Tiere nicht gesenkt, was bedeutet, dass das Leidensrisiko unverändert bleibt. Insbesondere in Zeiten, in denen der Viehtransporter zum Stillstand kommt, wie z. B. bei möglichen Staus oder den Ruhezeiten des Fahrers, nimmt die Wärme in Fahrzeugen ohne aktive Kühlung schnell zu, und dies wird nicht durch Belüftung verhindert. Tiertransporte, die aufgrund des Vorhandenseins einer aktiven Kühlanlage nicht unter diese Leitlinie fallen, müssen natürlich weiterhin den Bestimmungen der Transportverordnung entsprechen, was unter anderem bedeutet, dass den Tieren während des Transports keine unnötigen Verletzungen oder Leiden verursacht werden dürfen.

5. Regelungsaufwand

Da es sich hierbei nicht um eine Verordnung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Einrichtung des Beirats für Verwaltungsaufwand (ATR, aus dem Niederländischen) handelt und diese Leitlinie dazu dient, einen in der Transportverordnung enthaltenen Standard zu erläutern, wurde keine Analyse des Regelungsaufwands durchgeführt.

6. Implementierungs- und Durchsetzbarkeitstest

Testzusammenfassung

Beim Test zur Durchsetzung, Durchführbarkeit und Betrugsresistenz (HUF-Test) kommt die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit zu dem Schluss, dass die Leitlinie nur eingeschränkt durchsetzbar und durchführbar ist. Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und

Verbraucherproduktsicherheit führt aus, dass diese Begrenzung darauf zurückzuführen sei, dass es keine Rechtsgrundlage gebe, um die Temperatur auf dem Weg vor dem Ferntransport zu bewerten und – wenn diese Temperatur auf dem Weg 30 °C übersteige – den Transportantrag nicht zu bearbeiten. Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit weist ferner darauf hin, dass Verstöße nur *in flagrante delicto* aufgedeckt werden können, was bedeutet, dass die sie nicht im Vorgriff auf den innerstaatlichen Verkehr tätig werden kann. Darüber hinaus weist die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit darauf hin, dass in der Leitlinie nicht festgelegt werde, wie sie feststellen könne, dass gegen die Leitlinie verstoßen worden sei. Darüber hinaus weist die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit darauf hin, dass sie angesichts der Tatsache, dass Tage, an denen Temperaturen von 30 °C oder mehr erreicht würden, in Zukunft höchstwahrscheinlich immer häufiger werden würden, in der Praxis kontinuierlich ein Gleichgewicht zwischen der Zuweisung von Mitteln für die Überwachung des Tierschutzes während des Transports und der Überwachung anderer Risiken für das Tierwohl herstellen müsse. In Bezug auf die Ausnahme für den Transport mit einem Fahrzeug, das mit einem aktiven Kühlsystem ausgestattet ist, weist die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit darauf hin, dass es keine Kriterien gibt, anhand deren bestimmt werden kann, welche Anforderungen ein solches System erfüllen muss. Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit ist daher derzeit nicht in der Lage, dies zu beurteilen. Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit weist ferner darauf hin, dass in den Erläuterungen der Leitlinie klargestellt werden muss, dass diese nicht gegen die Verkehrsverordnung verstößt.
Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit weist ferner darauf hin, dass sie nach dem Inkrafttreten der geänderten Leitlinie die Ausstellung einer Ausfuhrbescheinigung tatsächlich nur dann verweigern kann, wenn die Temperatur vor Ort zum Zeitpunkt der Bescheinigung mindestens 30 °C beträgt. Wenn die Temperatur (noch) niedriger ist, muss die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit eine Ausfuhrbescheinigung ausstellen (sofern auch die anderen Zertifizierungsbedingungen erfüllt sind). Dennoch kann die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit zu einem späteren Zeitpunkt während dieser Fahrt innerhalb der Niederlande Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, beispielsweise durch die Verhängung einer Geldstrafe, sofern die Temperatur zum Zeitpunkt der Durchsetzungsmaßnahme mindestens 30 °C beträgt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Beförderer in einem solchen Fall einen Einwand erhebt, mit der Begründung, dass die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit bereits vor dem Transport eine gültige Ausfuhrbescheinigung ausgestellt hatte. Es ist ungewiss, wie das Gericht eine solche Situation beurteilen wird und ob daher eine verhängte Geldstrafe aufrechterhalten werden kann.

Reaktion

Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit muss vor einem langen Transport beurteilen, ob die vorgelegte Transportplanung realistisch ist und ob sie den Vorschriften der Transportverordnung entspricht. Wie bereits erwähnt, wird in dieser Leitlinie das Verbot „eine Tierbeförderung durch[zu]führen oder [zu] veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten“, gemäß Artikel 3 der Transportverordnung festgelegt. Wenn bereits vor langem Transport klar ist, dass es auf dem Weg höchstwahrscheinlich wärmer als 30 °C sein wird, kann die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit somit feststellen, dass die Transportplanung nicht den Regeln der Transportverordnung entspricht. Die Leitlinie bietet der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit beispielsweise rechtliche Unterstützung bei der Bewertung der Transportplanung vor dem Ferntransport. Da es sich bei der Leitlinie um eine Auslegung des Verbots „eine Tierbeförderung durch[zu]führen oder [zu] veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten“ gemäß Artikel 3 der Transportverordnung handelt, verstößt sie nicht gegen die Transportverordnung.
Im Falle von Kurztransporten und Inlandstransporten ist eine solche Transportplanung nach der Transportverordnung nicht zwingend vorgeschrieben. Es ist daher in der Tat nicht möglich, hier im Vorgriff zu handeln, und die Durchsetzung hängt von Feststellungen *in flagrante delicto* ab. Darüber hinaus entbindet eine ausgestellte Veterinärbescheinigung den Transportunternehmer nicht von seiner Verantwortung für das Wohlbefinden der Tiere während des Transports. Der Transportunternehmer muss den Transport weiterhin im Einklang mit den Vorschriften der Transportverordnung durchführen, sodass die Durchsetzung zulässig ist, wenn die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit feststellt, dass der Transportunternehmer Tiere bei 30 °C befördert.
Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit kann selbst bestimmen, wie sie nachweisen kann, dass gegen die Leitlinie verstoßen wurde. Eine solche Methode kann von der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit in einer Arbeitsanweisung weiter ausgearbeitet werden, wie es mit der Leitlinie von 2020 getan wurde, in der 35 °C die Obergrenze für den Tiertransport ist. Dass die Niederländische Behörde für Lebensmittel- und Produktsicherheit in der Praxis eine Entscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten in Bezug auf den Einsatz amtlicher Tierärzte und anderer Aufsichtspersonen treffen muss, ist verständlich.

In Bezug auf die Kriterien, die eine aktive Kühlung erfüllen muss, wird in der Begründung zu dieser Leitlinie

klargestellt, dass dies eine Klimaanlage bedeutet, die es ermöglicht, die Temperatur im Transportmittel – unabhängig von der Außentemperatur – so weit zu senken, dass die Tiere ihre Körpertemperatur wirksam regulieren können. Es versteht sich von selbst, dass Transportmittel mit einer solchen aktiven Kühlung noch den Bestimmungen der Transportverordnung entsprechen müssen, d. h. unter anderem, dass den Tieren während des Transports keine unnötigen Verletzungen oder Leiden verursacht werden dürfen.

7. Notifizierung

Um der Richtlinie (EU) 2015/1535 (Notifizierungsrichtlinie) nachzukommen, wurde der Leitlinienentwurf der Europäischen Kommission unter der Nummer 2025/0111/NL übermittelt. Während der dreimonatigen Stillhaltefrist gingen zwei Sachfragen zu dem Leitlinienentwurf von einem anderen Mitgliedstaat ein (*MSG 103*). Die erste Frage betraf die Aufnahme von Krabben und Hummern in diese Regelung. Aufgrund dieser Frage wurde der Leitlinienentwurf dahingehend geändert, dass Krabben und Hummer nicht mehr einbezogen sind. Dies liegt daran, dass es sich nicht um Wirbeltiere handelt und die Transportverordnung, auf die sich diese Leitlinie bezieht, nicht für sie gilt, wie der Fragesteller richtig angemerkt hat. Die andere Frage betraf den Anwendungsbereich der Leitlinie (ob sie für den nationalen oder auch den internationalen Verkehr gilt). Die Antwort lautete, dass die Leitlinie für alle Verkehrsträger, einschließlich des internationalen Verkehrs, gilt, da sie sich auf die Auslegung der Transportverordnung bezieht. Die Stillhaltefrist begann am 25. Februar 2025 und endete am 26. Mai 2025.

8. Inkrafttreten am 1. April 2027

Da die Änderung dieser Leitlinie erhebliche Auswirkungen auf den Sektor hat und verschiedene Anpassungen erfordert, wurde beschlossen, ihr Inkrafttreten auf den 1. April 2027 zu verschieben. Bei längeren Hochtemperaturperioden können Tierhalter und Transportunternehmer feststellen, dass sie täglich oder wöchentlich über ein kürzeres Zeitfenster verfügen, um Tiere während der kühleren Stunden zu transportieren. Insbesondere wenn die Flotte eines Transportunternehmens noch nicht ausreichend angepasst wurde, um den Transport von Tieren bei Temperaturen über 30 °C in Fahrzeugen mit aktivem Kühlsystem zu ermöglichen. Dies ist mit erheblichen Investitionen verbunden, und die Herstellung und Auslieferung solcher Fahrzeuge nimmt Zeit in Anspruch. Darüber hinaus muss der Beförderer nachweisen können, dass die installierte aktive Kühlanlage ordnungsgemäß funktioniert, und er muss die Anforderungen kennen, denen die aktive Kühlanlage entsprechen muss. Das kommende Jahr soll dazu genutzt werden, im Benehmen mit dem Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur, dem Sektor und der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit weitere Vereinbarungen zu diesem Thema zu treffen.

Aufgrund der Beschränkung, Tiere während längerer Hochtemperaturperioden nicht aus den Ursprungsbetrieben abtransportieren zu dürfen, kann die Auslastung in den Tiergehegen zu hoch werden. Ein aufgeschobenes Inkrafttreten gibt den Primärunternehmen die Möglichkeit, im Hinblick auf die Kapazitätsauslastung in Bereichen wie Zuchtplänen betriebliche Flexibilität zu schaffen und so Spielraum bei der zeitlichen Planung der Abholung und Lieferung von Tieren zu lassen. Insbesondere im Schweinesektor muss diese Art der Planung mindestens sechs Monate im Voraus angepasst werden, um ihre Auswirkungen auf die Kapazitätsauslastung nach diesem Zeitraum zu erkennen. Auch in Schlachthöfen können der reibungslose Ablauf des Schlachtprozesses und die Schlachtkapazität bei längeren Hochtemperaturperioden unter Druck geraten, da die Lieferung von Tieren eingeschränkt sein kann. Kurz gesagt: Eine großzügige Übergangsfrist, bevor diese Änderung tatsächlich in Kraft tritt, gibt dem Sektor die Zeit, die er benötigt, um die geänderte Leitlinie in angemessener Weise umsetzen zu können, wodurch unverhältnismäßige Folgen für den Sektor verhindert werden, die sich aus einem sofortigen Inkrafttreten ergeben könnten.
Es wurde daher entschieden, dass die Änderung erst am 1. April 2027 in Kraft treten wird, wie dies im Schreiben an das Parlament[1] vom 16. April 2026 angekündigt und in den Medien umfassend berichtet wurde.

Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit wird die Zeit bis zum 1. April 2027 nutzen, um gemeinsam mit den relevanten Akteuren des Sektors die Bestimmungen des Nationalen Plans für den Transport von Nutztieren bei extremen Temperaturen an den neuen Standard anzupassen, der in der geänderten Leitlinie festgelegt ist. Darüber hinaus bietet die Frist der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit die Möglichkeit, die Art und Weise der Überwachung und Durchsetzung erforderlichenfalls anzupassen. Da der Nationale Plan für den Transport von Nutztieren bei extremen Temperaturen bereits bei einer Umgebungstemperatur von 27 °C oder mehr zur Anwendung kommt, ist davon auszugehen, dass hier relativ wenige Anpassungen erforderlich sein werden.

Der Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur

[1] Parlamentsdrucksachen II 2025/26, 28 286, Nr. 1433

S. P. A. Erkens